Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Streichung der Hygienezuschläge auf Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen in seiner 864. Sitzung am 18. November 2026 [Streichung Hygiene-Zuschläge]

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz wurde am 10. Juli 2026 im Bundestag beschlossen und ist mit Wirkung zum 30. Juli 2026 in Kraft getreten. Mit der Neufassung von § 87 Abs. 2a Satz 25 SGB V darf der EBM ab dem 1. Januar 2027 keine Hygienezuschläge auf Versicherten- und Grundpauschalen enthalten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A setzt der Bewertungsausschuss die gesetzliche Vorgabe um und streicht die Hygienezuschläge zu den Versichertenpauschalen in den Kapiteln 3 und 4 sowie den Grundpauschalen in den Kapiteln 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 sowie im Abschnitt 30.7.1 des EBM. Zudem erfolgt die Streichung der Hygienezuschläge zu den Konsiliarpauschalen in den Kapiteln 12, 17, 19, 24 und 25 EBM. Darüber hinaus werden entsprechende Folgeanpassungen vorgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil B

Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

2. Regelungshintergrund

Die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt aufgrund der durch Beschluss Teil A zum 1. Januar 2027 umgesetzten Streichung der Hygienezuschläge auf Versicherten- und Grundpauschalen gemäß § 87 Abs. 2a Satz 25 SGB V.

3. Regelungsinhalt

Die Streichung der Zuschläge wird nach dem bestehenden Verfahren zur Absenkung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei Überführung von Leistungen aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in den vier Quartalen des Jahres 2027 umgesetzt. Dieses Verfahren basiert auf der Leistungsmenge im jeweiligen Quartal des Jahres 2026 und ist geregelt in Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 864. Sitzung am 18. November 2026 [Aufsatzwerte], oder entsprechenden Folgebeschlüssen. Bei der Selektion der Leistungen werden auch die Leistungen bereinigt, die im Rahmen der TSVG-Konstellation Offene Sprechstunde (TSVG-Kennzeichen=3) erbracht wurden. Diese Bereinigung ist erforderlich, da die Leistungen im Rahmen der Rückbereinigung nach Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 864. Sitzung am 18. November 2026 [TSVG-Rückbereinigung] in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt werden. Leistungen im Rahmen von Zweitmeinung werden nicht berücksichtigt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.